

III. Allgemeine Hinweise zur Bezirkseinteilung (Geschäftsverteilung); Stand: 02.05.2025

Die Zuständigkeiten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher [gemeint sind stets die weiblichen und männlichen Anreden, auch wenn nur eine Bezeichnung verwendet wird] des Amtsgerichts Kassel einschließlich der Zweigstelle Hofgeismar richten sich, auch hinsichtlich unmittelbar bei dem Gerichtsvollzieher eingehender Aufträge, nach dem jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan und den untenstehenden Ergänzungen. Bei Unzuständigkeit erfolgt unverzügliche Weitergabe aller Unterlagen, ggf. auch an ein anderes Amtsgericht.

An Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie Feiertagen besteht - jeweils in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr - eine Rufbereitschaft (23 Eb 48/02). An allen anderen Tagen ist im Zeitraum von jeweils 08:00 bis 17:00 Uhr eine Tagesbereitschaft eingerichtet (23 Eb 22/07).

Vorbehaltlich der Zuständigkeit gemäß § 16 GVO richtet sich die Zuständigkeit bei Zustellungen durch die Post nach Orten außerhalb des Amtsgerichtsbezirks nach dem Anfangsbuchstaben des Ortes, in dem die Zustellung erfolgen soll (vgl. nachstehende Tabelle, sortiert nach Bereichen Amtsgericht Kassel, Zweigstelle Hofgeismar sowie ehemaliges Amtsgericht Wolfhagen). Die Regelung gilt insbesondere für Aufträge zur Zustellung von Vorpfindungsbenachrichtigungen (§§ 845 ZPO, 16 Satz 2 GVO), sodass eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Aufträge gewährleistet ist (§ 10 Nr. 1 GVO).

Haben in einer Angelegenheit mehrere Zustellungen nach verschiedenen Orten zu erfolgen, entscheidet über die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe des an erster Stelle genannten Ortes wie folgt (Anfangsbuchstabe Ort / Nr. des Gerichtsvollzieherbezirks / Name des Gerichtsvollziehers):

a) Gerichtsvollzieher/innen im Bezirk des Amtsgerichts Kassel:

Ifd. Nr.	Anfangsbuchstabe Ort der Zustellung	Bezirk	Name	1. Vertreter	2. Vertreter
1	A	19	Rotzsche	Weber	Dubbert
2	B	8	Schnobrich	Metz	Simon
3	C	18	Dubbert	Blumenstein	Rotzsche
4	D	20	Blumenstein	Dubbert	Rotzsche
5	E	11	Simon	Schnobrich	Bardt
6	F	18	März	Pappert	Bardt
7	G	1	Schroth	Wickbold	Pappert
8	H	21	Pappert	Schroth	Wickbold
9	I	13	Leimbach	Brüßler	Ashry
10	J	4	Brüßler	Ashry	Leimbach
11	K	8	Schnobrich	Gerhold	Mauß
12	L	10	Weber	Rotzsche	Schnobrich
13	M	12	Ashry	Brüßler	NN
14	N	7	Gerhold	Simon	Rotzsche
15	O	9	Bardt	Mauß	NN
16	P	21	Metz	Simon	Gerhold
17	Q	11	Simon	Gerhold	Metz
18	R	10	Weber	Rotzsche	Blumenstein
16	S	21	März	Simon	Metz
17	Sch	16	Mauß	Bardt	Gerhold
18	St	18	Dubbert	Brüßler	Ashry
19	T	17	Wickbold	Mauß	Simon
20	U	19	Rotzsche	Weber	Blumenstein
21	V	19	Rotzsche	Weber	Dubbert
22	W	1	Schroth	Wickbold	Pappert
23	X	20	Blumenstein	Dubbert	Weber
24	Y	18	Dubbert	Blumenstein	Weber
25	Z	1	Schroth	Wickbold	Pappert

- b) Gerichtsvollzieher/innen des ehemaligen Amtsgerichts Hofgeismar, jetzt Amtsgericht Kassel, Zweigstelle Hofgeismar:

Vertretung zwischen Frau Obergerichtsvollzieherin Lotze und Herrn Obergerichtsvollzieher Leimbach erfolgt gegenseitig.

- c) Gerichtsvollzieher/innen des ehemaligen Amtsgerichts Wolfhagen, jetzt Amtsgericht Kassel:

Vertretung zwischen Herrn Obergerichtsvollzieher König und Frau Gerichtsvollzieherin Reinhardt erfolgt gegenseitig.

Vorführungersuchen auswärtiger Gerichte bearbeitet der oder die Gerichtsvollzieher/in, in dessen bzw. deren Bezirk der oder die Vorzuführende wohnhaft oder ansässig ist.

Erfordert die Zustellung eines gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (einschließlich Aufforderung nach § 840 ZPO) oder einer Vorpfändungsbenachrichtigung (§ 845 ZPO) mit mehreren Drittschuldern eine Tätigkeit in mehreren Gerichtsvollzieherbezirken, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem an erster Stelle genannten Drittschuldner, unabhängig davon, ob der Auftrag direkt bei dem Gerichtsvollzieher eingegangen oder durch die Verteilungsstelle vermittelt ist. **Die bzw. der hierfür zuständige Gerichtsvollzieher/in hat auch die Zustellung an die anderen im ehemaligen Bezirk des Amtsgerichts Kassel ansässigen bzw. wohnenden Drittschuldner vorzunehmen. Haben Drittschuldner ihren Sitz bzw. Wohnsitz im Bezirk der Zweigstelle Hofgeismar oder im früheren Bezirk des Amtsgerichts Wolfhagen, sind die dortigen Gerichtsvollzieher/innen zuständig (§ 173 Nr. 2 GVGA analog). Entsprechendes gilt bei Zustellungsaufträgen der Gerichtsvollzieher/innen im Bezirk der Zweigstelle Hofgeismar oder im früheren Bezirk des Amtsgerichts Wolfhagen (Abgabe an die Kolleginnen/Kollegen des Amtsgerichts Kassel, soweit Drittschuldner dort ansässig sind).**

Erfordert die Erledigung eines sonstigen Auftrages (z. B. kombinierter Auftrag/Vollstreckung, anschl. ggf. Abnahme der eidesstattlichen Versicherung) eine Tätigkeit in mehreren Gerichtsvollzieherbezirken (etwa bei Vorhandensein mehrerer Schuldner), richtet sich die ("erste") Zuständigkeit nach der im Auftrag zuerst genannten Schuldneradresse, unabhängig davon, ob der Auftrag direkt bei dem Gerichtsvollzieher eingegangen oder durch die Verteilungsstelle vermittelt ist. Der danach zuständige „erste“ Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, sofort nach Eingang die weiter zuständigen Kolleginnen bzw. Kollegen, auch im Bezirk anderer Amtsgerichte, in geeigneter Weise vom Vorliegen des Auftrages zu informieren und ggf. die weitere Vorgehensweise - unter Umständen unter Beteiligung der Gläubigerin bzw. des Gläubigers - abzustimmen.

Sind in einem Vollstreckungsauftrag sowohl die Privat- als auch die Geschäftsanschrift des Schuldners angegeben, so ist zuerst der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen privaten Wohnsitz hat.

Sofern bei mehreren Anschriften nicht ersichtlich ist, welches die Privat- bzw. Geschäftsanschrift ist, so ist die als erstes genannte Anschrift für die örtliche Zuständigkeit maßgebend.

Handelt es sich bei dieser im Auftrag angegebenen Anschrift um die Geschäftsadresse des Schuldners, so ist der Auftrag durch den für diese Anschrift zuständigen Gerichtsvollzieher zu bearbeiten.

Ist ein Auftrag unter mehreren Adressen zu erledigen, ist jeweils der/die Gerichtsvollzieher/in zuständig, in dessen Bezirk die einzelne Maßnahme durchgeführt werden soll.

Die Vollstreckungsunterlagen sind also ggf. an eine Kollegin oder einen Kollegen, möglicherweise auch im Bezirk eines anderen Amtsgerichts, weiter zu leiten.

Sofern in einem Räumungsauftrag die Anschrift des Schuldners und der Ort der Räumung bezirksmäßig auseinanderfallen, ist derjenige Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Bezirk das zu räumende Objekt gelegen ist.